

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Z. 40	-GE/19. P6
Datum:	3. JULI 1996
Verteilt:	4. 7. 96 CA

H. Morsey

Wien, am 1. 7. 1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-596/N A-29

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und
für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen
wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die
beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a.
Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten

Minorirtenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 28.6.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:
Z1.12.950/101-III/2/96 13.5.96 S-596/N A-29 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Aufgrund der ständig steigenden Bedeutung des lebensbegleitenden Lernens wird dieser Gesetzentwurf, mit dem bisher weitgehend unregelte Bereiche normiert werden, begrüßt.

Die Möglichkeit der Korrektur von mit "Nicht genügend" beurteilten Leistungen durch Ablegung von Kolloquien wird aufgrund der Mehrfachbelastungen der Schüler grundsätzlich befürwortet. Die im § 26 Abs.1 Z.1 vorgesehene Regelung, daß bei Gegenständen, die im vorangegangenen Semester mit "Nicht genügend" beurteilt wurden und wiederum negativ abgeschlossen werden, ein positiver Abschluß eines Kolloquiums nachge-

- 2 -

wiesen werden muß, erscheint akzeptabel. Überlegungen hinsichtlich einer weiteren Erstreckung, wie im besonderen Teil auf Seite 30 angeführt, werden aber abgelehnt, da dieser Entwurf hinsichtlich der Leistungsnachweise bereits sehr liberal ist. Auch die in § 26 Abs.1 Z.2 vorgesehene Regelung eines Aufsteigens in das nächste Semester mit vier "Nicht genügend" unter der Bedingung, diese im nächsten Semester positiv abzuschließen, erscheint auch unter Berücksichtigung der hohen Belastung der Berufstätigen überaus großzügig. Die Gewährung weiterer Ausnahmen wird ebenfalls abgelehnt.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. i. V. Dipl. Ing. Strasser